

Entwurf: Stand 02.12.2008

Zielvereinbarung
der Landesregierung
mit den
Hochschulen
in
Schleswig-Holstein
(Hochschulvertrag)

Zeitraumen
01.01.2009 bis 31.12.2013

Vertrag

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch

die Landesregierung

diese vertreten durch

**den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)
Herrn Dr. Werner Marnette**

- einerseits -

und

den Hochschulen des Landes:

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch
den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Christian-Albrechts-Platz, 24118 Kiel

der Universität zu Lübeck

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch
den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Peter Dominiak
Ratzeburger Allee 160, 23562 Lübeck

der Universität Flensburg

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch
den Rektor Herrn Prof. Dr. Heiner Dunckel
Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg

der Musikhochschule Lübeck

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch
die Präsidentin Frau Prof. Inge-Susann Römhild
Große Petersgrube 17-29, 23552 Lübeck

der Muthesius-Kunsthochschule

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch
den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Rainer W. Ernst
Lorentzendamm 6-8, 24103 Kiel

der Fachhochschule Kiel

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch
den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Udo Beer
Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

der Fachhochschule Flensburg

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch
den Rektor Herrn Prof. Dr. Peter Boy

Kanzleistraße 91-93, 24943 Flensburg

der Fachhochschule Lübeck

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch

den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Stefan Bartels-von Mensenkampff

Stephensonstraße 3, 23562 Lübeck

der Fachhochschule Westküste

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch

den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Hanno Kirsch

Fritz-Thiedemann-Ring 20, 25746 Heide

- andererseits -

Land und Hochschulen haben sich darauf verständigt, für die Zielvereinbarungsperiode 2009 bis 2013 bestimmte, für alle Hochschulen in gleicher Weise geltende Regelungen, in einem Hochschulvertrag zu vereinbaren. Dieser ergänzt die hochschulindividuell abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Dazu treffen das Land und die oben genannten Hochschulen die nachfolgende Vereinbarung:

1. Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung zur Verfügung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 HSG). Die Gesamtsumme der vom Parlament für das Hochschulsystem bereitgestellten Landesmittel bildet die Obergrenze der Zuschüsse an die Hochschulen. Die geplanten Beträge für jede Hochschule sind in den Einzel-Zielvereinbarungen ausgewiesen. Davon (ausgenommen sind Investitionsmittel) wird jährlich eine Quote von 5% nach den Leistungsparametern des Anreizbudgets berechnet und entsprechend dem Ergebnis zugewiesen. Während der Laufzeit dieses Hochschulvertrages wird diese Quote nicht verändert.
2. Die Gesamthaushalte der Hochschulen nach § 8 Abs. 1 HSG werden gebildet aus dem Zuschuss des Landes, den Drittmitteln und den sonstigen Einnahmen. Die Summe der Finanzmittel dieser drei Finanzquellen ist zugleich die Obergrenze bis zu der Hochschulen Ausgaben tätigen dürfen. Die Hochschulen erhalten den Landeszuschuss zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Sie können nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 HSG und einer noch zu erlassenden Verordnung Rücklagen bilden. Dabei werden die Möglichkeiten der Rücklagenbildung eingeräumt, die den besonderen Anforderungen der Hochschulen gerecht werden.

3. Für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend im Jahre 2009, sagt die Landesregierung zu, die Besoldungs- und Tarifierhöhungen für das Personal der Hochschulen vorbehaltlich der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Landeshaushalt zu tragen. Einbezogen werden dabei ausschließlich die aus dem laufenden Zuschuss des Landes nach der hochschulindividuellen Zielvereinbarung 2009-2013 finanzierten Stellen und Planstellen. Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuschläge sind die Ist-Ausgaben für Personal aus dem laufenden Zuschuss des Landes der Hochschule im jeweiligen Vorjahr
4. In den Jahren 2011, 2012 und 2013 wird die Landesregierung vorbehaltlich der entsprechenden Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich 5 Mio. Euro als Exzellenz- und Strukturbudget bereitstellen.
5. Die Landesregierung wird die Hochschulen bis einschließlich 2013 von Restriktionen im Haushaltsvollzug (insbes. Haushalts-, Stellenbesetzungssperren und Minderausgaben) freihalten. Die im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010 geregelte Flexibilisierung der Stellenpläne wird für die Laufzeit des Vertrages angestrebt.
6. Die Hochschulen erstatten Bericht über den Vollzug der hochschulindividuellen Zielvereinbarung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes. Die gesetzlichen Anforderungen sind konkretisiert in der Anlage zu diesem Vertrag.
7. Dieser Vertrag entfaltet gegenseitige Bindungswirkung durch den Abschluss der Einzel-Zielvereinbarung gem. § 11 Abs. 1 HSG.
8. Sollte der Gesetzgeber die finanziellen Grundlagen des Vertrages wesentlich einschränkend verändern, entfällt die Bindungswirkung dieses Vertrages und der Einzel-Zielvereinbarungen. In diesem Falle sind beide Verträge neu zu verhandeln.

Kiel, den Dezember 2008

Für die Landesregierung

***Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr***

Dr. Werner Marnette

Für die Hochschulen

***Präsident
der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel***

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

***Präsident
der Universität zu Lübeck***

Prof. Dr. Peter Dominiak

***Rektor
der Universität Flensburg***

Prof. Dr. Heiner Dunckel

***Präsidentin
der Musikhochschule Lübeck***

Prof. Inge-Susann Römhild

***Präsident
der Muthesius-Hochschule***

Prof. Dr. Rainer W. Ernst

***Präsident
der Fachhochschule Kiel***

Prof. Dr. Udo Beer

***Rektor
der Fachhochschule Flensburg***

Prof. Dr. Peter Boy

***Präsident
der Fachhochschule Lübeck***

Prof. Dr. Stefan Bartels-von Mensenkampff

***Präsident
der Fachhochschule Westküste***

Prof. Dr. Hanno Kirsch

Berichte gem. § 11 Abs. 2. + 3.

Mit In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes 2007 (HSG) sind die Hochschulen nachhaltig von Berichtsansforderungen des Ministeriums entlastet worden. Seither sind ausschließlich zu den Zielvereinbarungen formalisierte Berichte zu erstatten. Das sind in dieser Periode folgende:

Anlass	Wann	Anforderungen
Standardberichte (§ 11 Abs. 3 HSG)	2010, 2011 und 2013, jeweils für das Vorjahr	I. Angaben zu den Performance-Kennzahlen in reduzierter Fassung, II. Stellungnahmen zu den Einzelzielen, die im Verlauf des Berichtsjahres abgeschlossen werden sollen III. Ggf. weitere Angaben nach Anforderung des Ministeriums.
Bericht zur Halbzeit (§ 11 Abs. 2 HSG)	2012 für den Zeitraum 2009 bis 2011	I. Kurze Beschreibung der Stärken und Schwächen sowie wettbewerbsseitigen Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) im Kontext von Vision, Leitbild, Strategie und Zielen (Umfang max, 4 S. DIN A 4). II. relevante Aussagen zur Zielverfolgung und Zielerreichung der Einzelziele III. Finanzbericht mit Gegenüberstellung von öffentl. Finanzierung und Leistungen (max. 2 S. DIN A 4) IV. Angaben zu den Performance-Kennzahlen.
Abschlussbericht (§ 11 Abs. 2 HSG)	2014 über den Zeitraum 2009 bis 2013 mit Schwerpunkt auf 2012 und 2013.	I. Generelles zur Zielerreichung (max. 1,5 S. DIN A 4) II. Leistungsnachweis durch relevante Aussagen zur Zielverfolgung und Zielerreichung (Einzelziele) III. Finanzbericht mit Gegenüberstellung von öffentl. Finanzierung und Leistungen (max. 1,5 S. DIN A 4) IV. Angaben zu den Performance-Kennzahlen.

(Informatorisch: Im Jahre 2009 erstattet die Hochschule den Abschlußbericht über die Leistungen in der Zielvereinbarungsperiode 2004-2008 entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.)

Terminziel für alle Berichte ist der **01. Mai des Jahres**. Bis zum 15. Januar des Jahres teilt das Ministerium den Hochschulen spezifische Anforderungen an die Berichterstattung in dem Jahr mit.

Die Hochschulen erhalten in den Jahren 2012 und 2014 bis 30. Oktober auf ihren Bericht ein schriftliches Feedback des Ministeriums. Sie können dazu eine mündliche Erläuterung verlangen.

Folgen gem. § 11 Abs. 1 HSG bei Terminüberschreitung:

Die Überschreitung des Terminziels für die Berichterstattung um mehr als vier Wochen zieht eine um den gesamten Verzugszeitraum zeitversetzte Zahlung von 25% der Folge-Rate des Landeszuschusses nach sich und das Parlament wird über das Versäumnis informiert.

Ein Bericht, der den o.g. Anforderungen nachweislich nicht entspricht, gilt als nicht erstattet.